

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH für die Schülerbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Eine Betreuungsvereinbarung wird mit Anmeldung des Kindes abgeschlossen.
2. Die Anmeldung erfolgt unter: anmeldung.sb.kibe-vlbg.at oder über die Homepage www.kinderbetreuung-vorarlberg.at.
3. Die Betreuungsvereinbarung wird von der/dem Sorgeberechtigten mit der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH abgeschlossen.
4. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen.
5. Mit der Anmeldung erklärt die/der Sorgeberechtigte, dass sie/er die gesetzliche Sorge über das Kind hat und Änderungen der Daten (z.B. Kontaktdaten, Bankverbindung, Allergien, Krankheiten, etc.) unverzüglich im Online-Tool vornimmt.

II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

1. Die derzeit geltenden Elternbeiträge (Betreuungs- und Essensbeitrag) sind dem aktuellen Infoblatt zu entnehmen. Abgerechnet werden jeweils die gebuchten Module. Der Betreuungsbeitrag ist 9-mal im Schuljahr zu entrichten (Oktober-Juni). Die Kostenaufstellung wird monatlich per Mail zugesandt.
2. Der Rechnungsbetrag ist mittels SEPA Basis-Lastschrift zu entrichten. Das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist der SEPA-Zahlungsanweisung zu entnehmen.
3. Die Abwesenheit des Kindes von der Schülerbetreuung begründet keine Rückvergütung von Betreuungsbeiträgen.
4. Essensbeiträge werden bei Abmeldung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nicht verrechnet. Die Abmeldungsmodalitäten sind dem Infoblatt zu entnehmen.
5. Die Kosten für Mahnspesen im Zusammenhang mit offenen Beträgen trägt der/die Sorgeberechtigte. Die Höhe der Mahngebühren beträgt € 4,00.
6. Bei Abmeldung wird der ganze Monatsbeitrag verrechnet.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für das jeweilige Schuljahr sind dem Infoblatt zu entnehmen.
2. An schulfreien Tagen findet generell keine Betreuung statt. Über das Ferienbetreuungsangebot entscheidet die Gemeinde. Die Information erfolgt gesondert.

IV. Entlassungszeiten

1. Die Kinder können am Betreuungsende selbständig nach Hause gehen.
2. Mit der Anmeldung nimmt der/die Sorgeberechtigte diese Regelung zustimmend zur Kenntnis.

V. Abholberechtigte außerhalb der Entlassungszeiten

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Sorgeberechtigte.
2. Die/der Sorgeberechtigte kann andere Personen schriftlich berechtigen, das Kind aus der Schülerbetreuung abzuholen.
3. Bei Abholberechtigung ist der Leitung der Schülerbetreuung eine schriftliche Erklärung von der Abholberechtigten vorzulegen.

VI. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für ein betreutes Kind beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Räumlichkeiten der Schülerbetreuung und endet mit der Entlassung des Kindes aus den Räumlichkeiten der Schülerbetreuung.
2. Befindet sich der Betreuungsort außerhalb der Schule beginnt und endet die Aufsichtspflicht beim Sammelplatz in der Schule.
3. Die Kontrolle des schulischen Erfolges des Kindes bleibt in der Verantwortung des /der Sorgeberechtigten.
4. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhergesehene Abwesenheiten z.B. im Krankheitsfall) eines Kindes ist der Leitung der Schülerbetreuung vor dem erwarteten Eintreffen des Kindes in der Betreuung mitzuteilen.
5. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten befindet.

VII. Haftung

1. Die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH haftet für keine Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in die Schülerbetreuung mitgebracht werden.
2. Es besteht für alle betreuten Kinder eine kostenlose Unfallversicherung. Die Kosten dafür werden zur Gänze von der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH getragen. Die Vergütung von Heilkosten erfolgt nur dann, wenn keine Deckung aus einer bestehenden Kranken- oder Familienversicherung vorhanden ist.

VIII. Erkrankung des Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren

Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch bei Lausbefall.

2. Die Leitung der Schülerbetreuung ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.
3. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Heilmittel, etc.) werden in der Betreuung nicht verabreicht.
4. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen zwischen der Leitung der Schülerbetreuung und der/dem Sorgeberechtigten abgesprochen werden. Es obliegt der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die MitarbeiterInnen berücksichtigt und erfüllt werden können.
5. Dasselbe gilt für Allergien.
6. Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit Symptome einer Krankheit, werden die Eltern verständigt und das Kind ist abzuholen.

IX. Erhöhter Förderbedarf

1. Ein erhöhter Förderbedarf muss bei der Anmeldung angegeben werden. Das Gutachten ist vor Betreuungsbeginn der zuständigen Bereichs-/Regionalleitung zu übermitteln. Es dient zur Vorlage beim Land zur Anforderung von zusätzlichem Betreuungspersonal.

X. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Anmeldung des Kindes gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.
2. Eine Abmeldung des Kindes zum 2. Halbjahr ist bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters wie folgt möglich:
 - a. in der außerschulische Betreuungsform: die Abmeldung mit unserem Online-Tool
 - b. in der getrennten und verschränkten Schulform: Nur mit schriftlicher Genehmigung von der Direktion der Schule

XI. Schlussbestimmungen

1. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet.

XII. Kontaktdaten

Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH
Reichsstraße 126, 6800 Feldkirch
T 05522 71 840
office@kibe-vlbg.at
www.kinderbetreuung-vorarlberg.at